

112 C 172/26



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teilanerkennnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die Eurowings GmbH, vertr. d. d. Gf. Herrn Frank Bauer Vertreter, Terminal-Ring 1,
Zentralgebäude Ost (3. OG), Flughafen Düsseldorf, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln

auf die mündliche Verhandlung vom 10.06.2026

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.659,30 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. April 2023 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 388,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.04.2026 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verfügte über eine bestätigte Buchung für einen von der Beklagten durchzuführenden Flug am 13.04.2023 mit der Flugnummer EW762 von Köln/Bonn nach Zürich mit planmäßiger Landung um 19:40 Uhr (LT) und einen Anschlussflug mit der Flugnummer SK610 nach Kopenhagen mit planmäßigem Start um 20:25 Uhr (LT). Die Flugscheinkosten beliefen sich auf 1.494,38 €.

Der Kläger kam verspätet um 20:52 Uhr (LT) am Flughafen Zürich an und verpasste den Anschlussflug nach Kopenhagen. Eine Ersatzbeförderung nach Kopenhagen am 13.04.2023 war nicht möglich. Die Beklagte bot dem Kläger einen Ersatzflug am Morgen des 14.04.2023 an, der planmäßig um 08:45 (LT) landen sollte. Der Kläger bracht die Reise ab.

Der Kläger forderte die Beklagte am 13.04.2023 unter Fristsetzung ohne Erfolg zur Bereitstellung von Verpflegung, einer Unterkunft in Zürich sowie eines Rückflugtickets an den Ausgangspunkt seiner Reise auf.

Er buchte selbst einen Rückflug und wandte hierfür einen Betrag in Höhe von 630,07 € auf.

Der Kläger behauptet, er hätte über eine Buchung für einen Flug von Kopenhagen nach Düsseldorf für den 14.04.2023 verfügt. Er hätte für Übernachtungskosten 237,37 Euro (228,10 CHF zzgl. Wechselkurs- und Fremdwährungsgebühren) und für Bewirtungskosten 47,48 Euro (45,45 CHF zzgl. Wechselkurs- und Fremdwährungsgebühren) gezahlt. Er hätte die Beklagte am 16. April 2023 unter Fristsetzung bis zum 24. April 2023 zur Erstattung der Ticketkosten, der Kosten für die Rückreise, Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie zur Zahlung einer Ausgleichszahlung in Höhe von 250 €, insgesamt 2.659,30 €, aufgefordert.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.659,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 25. April 2023 zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 388,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat einen Anspruch in Höhe von 1.284,39 € (Ausgleichszahlung in Höhe von 250 € und Flugscheinkosten für das Segment Zürich - Kopenhagen), den Anspruch auf Erstattung der Hotelkosten in Höhe von 237,37 € und der Bewirtungskosten in Höhe von 47,48 € sowie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 296,07 Euro jeweils nebst Zinsen anerkannt.

Im Übrigen beantragt sie,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte über die anerkannten Beträge hinaus einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 1.090,06 €.

a) Der Kläger kann nach dem von der Beklagten zu verantwortenden Verpassen des Anschlussfluges gemäß Art. 4 Abs. 3, 8 Abs. 1 a), 1. Spiegelstrich VO (EG) 261/2004 (im Folgenden Fluggastrechteverordnung) die vollständige Erstattung der Flugscheinkosten in Höhe von 1.494,38 € beanspruchen. Unstreitig war der Kläger nicht an das Endziel Kopenhagen befördert worden. In diesem Fall kann der Fluggast die binnen sieben Tagen zu leistende vollständige Erstattung der Flugscheinkosten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte verlangen, wenn der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist. Der Kläger kann die gesamten Flugscheinkosten beanspruchen, da die Fortführung der Flugreise für ihn zwecklos geworden war. Er hat durch Vorlage eines Boarding Passes belegt, über einen gebuchten Rückflug von Kopenhagen nach Düsseldorf am

14.04.2023 mit Abflug um 14:10 Uhr (LT) verfügt zu haben, sodass sich sein Aufenthalt bei Durchführung des von der Beklagten angebotenen Ersatzfluges am Morgen des 14.04.2023 mit Landung um 08:45 Uhr (LT) auf wenige Stunden beschränkt hätte. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger gehalten war, sich rechtzeitig, d. h. 1,5 bis 2 Stunden, vor dem Abflug des Rückfluges am Flughafen einzufinden.

b) Die Beklagte war weiterhin verpflichtet, dem Kläger gemäß Art. 8 Abs. 1 a), 2. Spiegelstrich Fluggastrechteverordnung einen Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzubieten. Unstreitig war die Beklagte der am 13.04.2023 erfolgten Aufforderung, dem Kläger ein Rückflugticket auszustellen, nicht nachgekommen.

Wenn ein Luftfahrtunternehmen - wie hier - seine Verpflichtung aus Art. 8 und 9 Fluggastrechteverordnung verletzt hat, ist ein Fluggast berechtigt, einen Anspruch auf der Grundlage der in diesen Artikeln aufgeführten Gesichtspunkte geltend zu machen, (EuGH, Urteil vom 13. Oktober 2011 – C-83/10 –, juris Rn. 44). Der Verstoß eines Luftfahrtunternehmens gegen die Verpflichtung, die in Art. 8 und 9 geregelten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu erbringen, begründet einen Anspruch des Fluggastes auf Erstattung der von ihm aufgewendeten Beträge, die sich in Anbetracht der dem jeweiligen Fall eigenen Umstände als notwendig, angemessen und zumutbar erweisen, um das Versäumnis des Luftfahrtunternehmens auszugleichen (vgl. EuGH, Urteil vom 22. April 2021 – C-826/19 –, juris, Rn. 73).

Nach diesem Maßstab kann der Kläger die Erstattung der Flugscheinkosten für den Flug von Zürich nach Köln/Bonn in Höhe von 630,07 € beanspruchen. Der Kläger hat die vorgenannten Kosten durch Vorlage von Rechnungsbelegen nachgewiesen. Konkrete Einwände gegen die Angemessenheit der Aufwendungen hat die Beklagte nicht erhoben.

2. Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286 Abs. 1, 291, 288 Abs. 1 BGB und der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Streitwert: 2.659,30 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

